



Satzung des Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im folgenden Satzungstext jeweils nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

§ 1 RECHTSFORM, NAME, SITZ

Der Schwarzwaldverein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt den Namen „Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein“, im Folgenden „Hauptverein“ genannt, und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit der Registernummer VR 452 eingetragen.

§ 2 AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS

Der Hauptverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden. Er pflegt Partnerschaften mit Vereinen, die vergleichbare Ziele im In- und Ausland verfolgen.

1. Im Zusammenwirken mit seinen lokalen und regionalen Gliederungen nimmt der Hauptverein die folgenden wesentlichen Aufgaben als Vereinszweck wahr:
 - a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten;
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Familie;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
 - g) die Förderung der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Geführte Wanderungen sowie weitere naturverträgliche Sport- und Freizeitaktivitäten, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
 - b) Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen sowie Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur;
 - c) Einrichtung und Pflege von Biotopen, Landschafts- und Naturschutzgebieten, sowie Durchführung von Naturschutzstreifendiensten und naturpädagogischen Angeboten;
 - d) Erforschung und Information über Geschichte und Kultur der Heimat, Beteiligung an Maßnahmen zum Bau und Unterhalt örtlicher Baudenkmale, Kleindenkmale usw.; Einrichtung und Unterhaltung von Museen und Heimatstuben, Pflege der Mundart, des Liedgutes, des Volkstanzes und der Trachten;
 - e) Angebote des Schul- und Jugendwanderns sowie natur- und erlebnispädagogischen Aktivitäten und Freizeiten;
 - f) Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren;
 - g) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Wanderheimen und Schutzhütten als Begegnungs- und Informationsstätten sowie von Aussichtstürmen;
 - h) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen Aufgabenfeldern des Vereins durch Seminare, Tagungen und Exkursionen;
 - i) Veranstaltung von grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Wanderns, der Heimatpflege und des Naturschutzes.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptverein Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Wirtschaftliche Betätigungen des Vereins können an andere Organisationsformen übertragen werden, soweit dies aus steuerlichen Gründen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich ist.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Hauptverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Hauptverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hauptvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauptvereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Hauptvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ämter in der Vereinsleitung (Präsidium und Vorstand) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann im Rahmen des Haushaltsplanes eine angemessene Vergütung beschließen. Diese unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Hauptvereins sind:
 - a) die Ortsvereine. Sie führen den Namen „Schwarzwaldverein“ mit dem Zusatz des Ortsnamens oder einer regionalen Bezeichnung.

Der Antrag zur Aufnahme eines Ortsvereins als Mitglied im Hauptverein ist schriftlich dem Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden. Im Falle einer Ablehnung ist eine Berufung an die Hauptversammlung möglich.

Mit der Aufnahme eines Ortsvereins in den Hauptverein verpflichtet sich dieser zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung.
 - b) alle Mitglieder eines Ortsvereins als mittelbare Mitglieder. Diese haben weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein. Im Falle der Auflösung eines Ortsvereins werden die bisher mittelbaren zu direkten Mitgliedern des Hauptvereins gem. § 4 Abs. 1c mit besonderem Beitragsstatus. Das Nähere regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.
 - c) natürliche und juristische Personen als Direktmitglieder. Diese können durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen werden.
 - d) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder. Diese können durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen werden. Sie haben auf der Hauptversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung des Hauptvereins als verbindlich an.
2. Jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 1a, 1c und 1d kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptverein bis zum 30. September auf Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
3. Schädigt ein Ortsverein das Wohl des Hauptvereins erheblich, oder verstößt er gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze des Hauptvereins, so kann dieser durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Berufung an die Hauptversammlung ist möglich.

Nach Austritt oder Ausschluss darf ein Ortsverein den Namen Schwarzwaldverein nicht mehr führen.
4. Schädigt ein Mitglied nach § 4 Abs. 1c und d das Wohl des Hauptvereins erheblich, so kann es durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Die Berufung an den Vorstand ist möglich.
5. Für die Mitgliedschaft im Hauptverein gem. § 4 Abs. 1a, c und d werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliedschafts- und Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 5 ORTSVEREINE

1. Die Ortsvereine sollen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich. Sie legen ihre Satzung und jegliche Änderungen dem Hauptverein unaufgefordert vor.
2. Die Ortsvereine erstatten dem Hauptverein bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeiten und ihren Mitgliederstand zum 01.01. des aktuellen Jahres.
3. Die Ortsvereine führen im ersten Quartal für das laufende Jahr einen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein ab. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des aktuellen Jahres.

§ 6 JUGENDGRUPPEN

Die Angelegenheiten der Jugendgruppen in den Ortsvereinen werden durch die „Jugendordnung der Jugend im Schwarzwaldverein“ geregelt. Diese wird von der Jugendverbandsversammlung beschlossen.

§ 7 BEZIRKE UND REGIONEN

1. Benachbarte Ortsvereine schließen sich zu regional sinnvollen Bezirken zusammen, deren Zusammensetzung und Abgrenzung vom Vorstand unter Anhörung der beteiligten Ortsvereine geregelt wird.
2. Die Vertreter der Ortsvereine wählen für ihren Bezirk einen Vorsitzenden.
3. Die Bezirke bilden vier geografisch zusammenhängende Regionen.
4. Die Bezirksvorsitzenden einer Region schlagen der Hauptversammlung je einen Regionsvertreter und einen Stellvertreter zur Wahl in den Vorstand vor.
5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Bezirke. Diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

§ 8 FACHBEREICHE UND RESSORTS

1. Zentrale Aufgabengebiete im Hauptverein sind als Fachbereiche organisiert. Der Vorstand entscheidet über die Bildung der Fachbereiche und die Zuordnung zu einem Ressort. Thematisch zusammengehörige Fachbereiche bilden fünf übergreifende Ressorts.
2. Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter.
3. Die Fachbereichsleiter eines Ressorts schlagen der Hauptversammlung je einen Ressortvertreter und einen Stellvertreter zur Wahl in den Vorstand vor.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Fachbereiche. Diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

§ 9 ORGANE DES HAUPTVEREINS

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium

§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG, STIMMRECHT

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Ortsvereine und den Delegierten der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes, den Bezirksvorsitzenden und den Fachbereichsleitern.Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Anzahl der Delegierten wird festgelegt:
 - a) Die Ortsvereine entsenden in die Hauptversammlung Delegierte nach folgendem Schlüssel:
 - bis 300 Mitglieder: 1 Delegierter,
 - bis 500 Mitglieder: 2 Delegierte,
 - bis 1.000 Mitglieder: 3 Delegierte,
 - über 1.000 Mitglieder: 4 Delegierte.
 - b) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c entsenden Delegierte entsprechend dem Schlüssel für Ortsvereine (§ 10 Abs. 2a).
 - c) Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des aktuellen Jahres.

§ 11 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter lädt die Ortsvereine, den Vorstand, die Bezirksvorsitzenden, die Fachbereichsleiter und die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungsunterlagen stehen mit Versand der Einladung elektronisch als Download zur Verfügung oder können bei der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

Fördermitglieder gem. § 4 Abs. 1d werden zur Hauptversammlung als Gäste schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen.

Schriftliche Anträge der Ortsvereine und der Mitglieder der Hauptversammlung gem. §10 Abs. 1b, die spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen auch Anträge zur Beschlussfassung zulassen, die später oder in der Hauptversammlung selbst gestellt werden.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Ortsvereine oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
4. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen müssen im Vereinsgebiet stattfinden.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

1. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Über den Verlauf, Wahlen und Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorgenommen werden, sind die Stimmen offen abzugeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag erfolgen geheime Abstimmungen oder Wahlen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Wahl und Abwahl
 - des Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten,
 - der Regions- und Ressortvertreter und deren Stellvertreter,
 - der Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter,
 - sowie dreier Rechnungsprüfer;
- b) Beschluss über die Rechnungslegung des Vorjahres und den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschluss der Mitgliedschafts- und Beitragsordnung, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Ortsvereine an den Hauptverein;
- e) Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 VORSTAND

1. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den vier Regionsvertretern,
 - c) den fünf Ressortvertretern.Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des Vorstandes über deren Verlauf und Beschlüsse ein schriftliches Protokoll zu führen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Hauptversammlung vor und berät das Präsidium. Er kann Ausschüsse einrichten oder Kommissionen bilden. In allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Präsidiums fallen, kann er Beschlüsse fassen.
Er legt Ort und Zeit der Hauptversammlung fest.
4. Der Vorstand kann Ordnungen, die sich auf diese Satzung beziehen, erlassen, ändern oder ergänzen, sofern der grundlegende Wesensgehalt der Satzung dadurch nicht verändert wird.
Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Hauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und führt unter der Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte.
3. Relevante Beschlüsse sind dem Vorstand mitzuteilen.
4. Das Präsidium gibt auf der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Präsidium kann eine Hauptgeschäftsstelle einrichten und einen Hauptgeschäftsführer sowie weitere Kräfte einstellen. Die Einstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Vergütung des Hauptgeschäftsführers und der Mitarbeiter wird durch das Präsidium festgesetzt.
3. Die Aufsicht über die Hauptgeschäftsstelle obliegt dem Präsidenten. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsstelle.

§ 17 RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hauptgeschäftsstelle.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Mindestens zwei der drei Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins im Sinne einer belegmäßigen Plausibilitätsprüfung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

§ 19 HAUPTAUSSCHUSS DES SCHWARZWALDVEREINS

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium, den Regionsvertretern, den Bezirksvorsitzenden, den Fachbereichsleitern, dem Hauptgeschäftsführer und – nach Bedarf – weiteren Mitarbeitern der Hauptgeschäftsstelle.
2. Er berät und unterstützt die Vereinsleitung. Er hat Antragsrecht an den Vorstand und die Hauptversammlung.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Hauptausschuss, diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

§ 20 BEIRAT FÜR DEN SCHWARZWALDVEREIN

1. Der Vorstand kann zur Beratung der Vereinsleitung einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat besteht aus dem Präsidium, den Ehrenpräsidenten und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
3. Er berät und unterstützt die Vereinsleitung.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat, diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

§ 21 EHRUNGEN

1. Präsidenten des Hauptvereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Hauptverein oder die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Vorstand und die Ortsvereine können Ehrungen entsprechend der vom Vorstand erlassenen Ehrenordnung vornehmen.

§ 22 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Hauptvereins kann nur aufgrund eines Antrages des Vorstandes in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten

Anwesenden beschlossen werden. Dabei müssen Delegierte von mindestens der Hälfte aller Ortsvereine anwesend sein.

2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung eine Auflösung nicht möglich sein, so ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann dann mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Hauptvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Hauptvereins.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 29.06.2019 von den Delegierten der 150. Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins e.V. in Konstanz beschlossen.

Sie wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam und ersetzt dann die bisher gültige Satzung.

- Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg am 17.09.2019 -

Schwarzwaldverein



Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein
(Amtsgericht Freiburg, VR 452)

Schlossberggring 15 | 79098 Freiburg
Telefon: +49 761 38053-0
info@schwarzwaldverein.de
www.schwarzwaldverein.de